

Reichsverfassung und Landstände

von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck

Wenn der Landtag von Rheinland-Pfalz ein Symposium zur Parlamentsgeschichte im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz organisiert, dann ist die Frage nach dem Warum? nicht unberechtigt. Warum wendet sich der Landtag, warum überhaupt wenden wir uns vergangenen Zeiten zu? Bei dieser Frage nach dem Sinn der Geschichte kommt mir ein Bild aus der germanischen Sagenwelt in den Sinn. Zu Füßen der Weltenesche Yggdrasil, die Unterwelt, Welt und Götterreich miteinander verbindet, sitzen die drei Nornen Urd - das was wurde, die Vergangenheit, Werdandi - das was wird, die Gegenwart, Skuld - das was sein soll, die Zukunft – und weben miteinander am Geflecht des Schicksals, das gleichbedeutend mit dem Ablauf des Geschehens in der Zeit und damit mit Geschichte ist.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind, so dieses schöne Bild aus germanischer Vorzeit, unauflöslich miteinander verwoben – unsere Gegenwart ist ja die Vergangenheit der Zukunft, sowie jede Vergangenheit einmal die Zukunft einer Gegenwart war und jede Zukunft zur Vergangenheit ihrer eigenen Zukunft werden wird.

In der ihm eigenen dunklen Sprache hat Nietzsche sich dem Zusammenhang von Vergangenheit und Zukunft so genähert: „Wer über alte Ursprünge weise wurde, siehe, der wird zuletzt nach Quellen der Zukunft suchen und nach neuen Ursprüngen“.¹

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft fließen in der Geschichte zusammen: wer den Blick auf Geschichte richtet, nimmt die Kommunikation mit jener Zukunft auf, die heute unsere Gegenwart ist.

Auch Nietzsche meint damit, dass der Weise, indem er sich den Quellen der Vergangenheit zuwendet, zugleich seinen Blick auf die Ursprünge der Zukunft verstehend richtet.

Wenn wir heute uns mit der Geschichte des Parlamentarismus befassen, so erfüllen wir damit einen staatspolitischen Auftrag, einen Auftrag, der den Landesarchiven von Rheinland-Pfalz gesetzlich erteilt ist und den auch die historische Forschung an den Universitäten erfüllt: wenn wir uns mit den Wurzeln unserer Gegenwart befassen und diese offen legen, dann nehmen wir in dem beschriebenen Sinne gleichsam eine Kommunikation auch mit Zukunft auf, nämlich jener vergangenen Zukunft, die heute unsere Gegenwart ist oder deren Verständnis jedenfalls wesentlich erleichtert. Aus diesem Zusammenhang folgt, dass der wahre, der staatspolitisch bedeutsame Sinn einer Beschäftigung mit Geschichte und der den Archiven gesetzlich aufgegebenen Förderung ihres Verständnisses darin bestehen muss, dem vertiefenden Verständnis der je eigenen Gegenwart zu dienen; dieses ist erforderlich, will man auf vernünftige Weise an der planvollen Gestaltung von Zukunft mitwirken.

Auch in unserem von Erfindungen geprägten technischen Zeitalter, das Geschichte zu machen behauptet und sich doch oft der Geschichte verweigert, bedarf es eigentlich kaum einer Rechtfertigung dieses Satzes, denn in Wahrheit besteht ein derartiger Zusammenhang auch heute bei jeder Art von Planung, selbst wenn sie sich technisch-statistisch gebärdet; denn Planung von heute, die in Zukunft wirken soll, bedient sich immer der Daten, die gestern gewonnen wurden und ebenso kritischer Wertung bedürfen wie die Quellen der Geschichte.

Bei meinem Thema „Reichsverfassung und Landstände“ will ich daher, ausgehend von der Zukunft der Vergangenheit, nämlich unserer Gegenwart, zunächst den Blick auf die letzten zweihundert Jahre richten, in denen der Zusammenhang zwischen Verfassung und Landtag/Landständen offensichtlich ist.

¹ Friedrich Nietzsche, Also sprach Zarathustra, 3. Teil, Von alten und neuen Tafeln Zf. 25, in: das Hauptwerk, Hrsg. v. Jost Perfhahl, Bd. 3, München 1990, S. 234.

Wenn heute das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 in dem demokratischen und sozialen Bundesstaat „Bundesrepublik Deutschland“ alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen lässt², dann folgt daraus zwingend, dass in den Gliedern dieses Bundesstaates, den Ländern, die verfassungsmäßige Ordnung nicht von der des Bundes wesentlich abweichen darf, sondern ebenso den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen muss³. Auf allen Ebenen des Staates, also auch in den Ländern, Kreisen und Gemeinden, muss eine Volksvertretung aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen sein, und die Übereinstimmung der verfassungsmäßigen Ordnung der Länder insbesondere mit den Grundrechten der Verfassung wird ebenso gewährleistet⁴, wobei zusätzlich die Artikel 31⁵ und 37⁶ die durchgehende Gleichheit der Verfassungsordnung und ihre tatsächliche Geltung sichern. Auch die Verfassung der DDR vom 7.10.1949 kannte ähnliche Regelungen⁷.

Damit war weitgehend der vorübergehend durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934 aufgehobene Rechtszustand der Weimarer Reichsverfassung wieder hergestellt worden⁸. 1934 hatte die nationalsozialistische Reichsregierung die Volksvertretungen der Länder beseitigt, ihre Hoheitsrechte auf das Reich übergeleitet und die Landesregierungen den Weisungen der Reichsregierung unterstellt. Demgegenüber hatte die Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919⁹ in Artikel 17 festgelegt, dass jedes Land eine freistaatliche Verfassung haben müsse und dass die Volksvertretungen von Männer und Frauen nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl zu wählen seien. Auch hier galt der Grundsatz „Reichsrecht bricht Landesrecht“¹⁰.

Dagegen hatte die Bismarcksche Reichsverfassung vom 16.4.1871¹¹ keine unmittelbaren Eingriffe in die Rechte der Bundesstaaten vorgenommen, vielmehr das Reich als „einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“ – so der Vorspruch der Verfassung – beschrieben und damit im Grundsatz die Fortdauer einzelstaatlich geltenden Rechts gewährleistet, freilich mit der Bestimmung des Artikels 2, wonach Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen sollten, gleichwohl die Grundlage für eine künftige einheitliche Entwicklung geschaffen. Allerdings war im Falle von Verfassungsstreitigkeiten, wenn in einem der Bundesstaaten zu deren Schlichtung keine Behörde eingerichtet war, nicht der Reichstag oder das Reichsministerium, sondern auf Anrufung eines streitenden Teiles der Bundesrat für einen gütlichen Ausgleich zuständig¹². Auch hier war jedoch für den Notfall die Lösung durch die Reichsgesetzgebung vorgesehen.

Das war im Grunde ein Rückschritt gegenüber der Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849¹³, die bereits sehr viel weiter gehende Regelungen für die einzelnen deutschen Staaten enthalten hatte. 1849 waren nicht nur grundsätzlich Landesverfassungen mit Volksvertretung und Ministerver-

² Artikel 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG.

³ Artikel 28, Abs. 1 GG.

⁴ Artikel 28, Abs. 3 GG.

⁵ Bundesrecht bricht Landesrecht.

⁶ Bundeszwang.

⁷ Dort hieß es in Artikel 109, dass die Landesverfassungen den Grundsätzen der Verfassung der Republik entsprechen müssen.

⁸ Reichsgesetzblatt Teil I, S. 75.

⁹ Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383ff.

¹⁰ Artikel 13 Abs. 1 WRV.

¹¹ Bundesgesetzblatt 1871, S. 64ff.

¹² Artikel 76 BRV.

¹³ Günter Dürig und Walter Rudolf (Hrsg.), Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte, München und Berlin 1967, S. 51ff.

antwortlichkeit¹⁴, mit dem Recht der Gesetzgebungsvorschläge, der Beschlussfassung über den Staatshaushalt und dem Recht der Ministeranklage vorgesehen¹⁵, sondern es wurde auch ein Widerspruch zwischen Verfassungen des Einzelstaates und der Reichsverfassung ausgeschlossen sowie eine Änderung der Regierungsform in Einzelstaaten an die Zustimmung der Reichsgewalt gebunden¹⁶. Mit der Bestimmung des § 88, wonach nicht nur die Mitglieder der Zweiten Kammer, des Staatenhauses, zur Hälfte durch die jeweilige Volksvertretungen zu ernennen waren, sondern in deutschen Staaten, die aus mehreren Provinzen oder Ländern mit besonderen Verfassungen oder Verwaltungen bestanden, die Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen einzelner Länder oder Provinzen¹⁷ ernannt werden sollten, wurde – ein sehr moderner Gedanke! – einer starken Regionalisierung unter Berücksichtigung historischer Gliederungen Rechnung getragen, wenn nicht Vorschub geleistet.

Diese Bestimmungen gingen weit über die der nachnapoleonischen Bundesakte vom 8.6.1815¹⁸ und der Wiener Schlussakte vom 15.5.1820¹⁹ hinaus. Wohl hatte die Bundesakte für alle Bundesstaaten eine landständische Verfassung gefordert²⁰, und die Wiener Schlussakte sah in den Artikeln 53-56 die Bundesversammlung in der Pflicht, Rechte und Verhältnisse der Untertanen entsprechend den Garantien der Bundesakte, also insbesondere des Artikels 13, zu schützen. Gleichwohl galt die Verfassungsfrage für die souveränen Fürsten der Bundesstaaten als innere Landesangelegenheit, die unter Berücksichtigung sowohl früherer als auch gegenwärtig obwaltender Verhältnisse geordnet werden konnte²¹.

Damit war der in Artikel 2 der Schlussakte enthaltene Grundsatz „dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundenen Gesamtmacht“ voll bestätigt, auch wenn Artikel 56 die Souveränitätsrechte erheblich einschränkte: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsfähigem Wege wieder abgeändert werden“, ohne dass der Bund freilich in gravierenden Streitfällen, so bei der Aufhebung der Hannoverschen Verfassung 1837²², sich ohne weiteres durchsetzen konnte, zumal die Artikel 58-62 das Einwirken des Bundes auf die landständischen Verhältnisse sehr einengten.

Damit sind wir an der engeren Zeitgrenze meines Themas, beim Heiligen Römischen Reich deutscher Nation angelangt. Es wird niemanden verwundern, dass im alten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation keine so klaren Verfassungsverhältnisse herrschten, ja, wer den von Fritz Hartung²³ gewählten, eher preußisch geleiteten verfassungsgeschichtlichen Blick auf die Reichsverfassung unter dem Aspekt staatlicher Machtentfaltung richtet, der wird sogleich auf das so beliebte Zitat von Pufendorf stoßen²⁴, der in der Reichsverfassung vollständige Regellosigkeit sah und deshalb das Reich als „Irre-

¹⁴ § 186 RV.

¹⁵ § 187 RV.

¹⁶ §§ 194 und 195 RV.

¹⁷ Ausdrücklich genannt sind die Provinzialstände, wie es sie in Preußen gab.

¹⁸ Düring/Rudolf (Anm. 13), S. 11ff.

¹⁹ Ebda. S. 21ff.

²⁰ Artikel 13.

²¹ Artikel 55.

²² Gerhard Dilcher, Der Protest der Göttinger Sieben. Zur Rolle von Recht und Ethik, Politik und Geschichte im Hannoverschen Verfassungskonflikt, Hannover 1988 (Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Hannover, Heft 18).

²³ Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart, 9. A. Stuttgart 1969.

²⁴ Severinus de Monzambano (=Samuel Pufendorf), De statu imperii Germanici, Genf, Columesius 1673 Kap. 6 § 9 (= QuStudGeschDtReich hrsg. K. Zeumer, Bd. 3, H. 4, bearb. F. Salomon), Weimar 1910. S. 126.

gulare aliquod corpus et monstro simile“ bezeichnete; damit würde sich die Suche nach einem geordneten Verhältnis von Reich und Landständen erledigen.

Mut macht immerhin der große Staatsrechtler Johann Jakob Moser, der sich im 18. Jahrhundert in einer langen Reihe von Einzelveröffentlichungen mit der deutschen Reichsverfassung beschäftigt und insbesondere umfangreiche Materialsammlungen dazu angelegt hat. Zwar konnte auch er auf der Suche nach monarchischen, aristokratischen oder republikanischen Prinzipien im System der Reichsverfassung keinen durchgängig ordnenden Gedanken auffinden, sodass er schließlich resignierend das deutsche Verfassungssystem mit dem Satz „Teutschland wird auf deutsch regiert“²⁵ glaubte charakterisieren zu sollen, indes hat er sich ausführlich und gründlich mit der Frage der Landstände beschäftigt und 1774²⁶ die folgende Begriffsbestimmung geliefert: „Landstände seynd diejenigen Personen und Gemeinden, welche Kraft der Landesfreiheiten und des Herkommens, von dem Landesherren und in gewissen Landesangelegenheiten um ihren Rat, oder auch Bewilligung angesprochen werden müssen, auch sonst mancherlei betreffende Sachen zu dirigieren, zu veranstalten oder doch dabei etwas zu sagen haben“. Schärfer noch ist die Kreittmayrsche Definition²⁷: „Die Landstände distinguieren sich von dem gemeinen Untertan nicht in der Subjektion und Untertänigkeit, sondern durch die Prärogativen und Freiheiten, womit sie vor jenem begabt sind; vornehmlich aber durch Sitz und Stimme auf denen Landtügen, welches das Essentiale von einem Landstand ist“.

Es lohnt also die Frage:

Gibt es eine nachweisbare Einwirkung des Reiches auf die Landstände, oder haben sich Landstände und Landtage in den Territorien im freien Spiel der Kräfte entwickelt?

Dabei wollen wir das oben angeführte Moserzitat im Auge behalten, mit dem dieser die an Pufendorf anschließende unfruchtbare Diskussion um das Wesen der alten Reichsverfassung beenden wollte: „Teutschland wird auf deutsch regiert, und zwar so, dass sich kein Schulwort oder wenige Worte oder die Regierungsart anderer Staaten dazu schicken, unsere Regierungsart begreiflich zu machen“. Wesen und Inhalt der alten Reichsverfassung sieht Moser begründet in der Kette der Grundgesetze²⁸, von denen er die Goldene Bulle von 1356, den Landfrieden von 1495, Religionsfrieden und Reichsexekutionsordnung von 1555, die Reichskammergerichtsordnungen von 1495ff. sowie die Reichshofratsordnung von 1498/1654 in einzelnen Kapiteln behandelt. Am wichtigsten aber erscheinen ihm unter den Grundgesetzen des Heiligen Römischen Reiches die jeweils gültigen Wahlkapitulationen der deutschen Könige und Kaiser.

Tatsächlich wird bei Moser deutlich, dass trotz seines Verzagens bei der Charakteristik der Deutschen Reichsverfassung insgesamt doch der Blick auf einen Grundzug germanisch-deutscher Verfassungs- und Rechtsentwicklung gerichtet wird, nämlich auf die Bindung von Macht an Recht²⁹. Auch Moser sieht – wie andere Staatsrechtslehrer seiner Zeit - den Urgrund der deutschen Freiheit in den Verhältnissen der germanischen Zeit. Er zitiert aus der *Germania* des Tacitus³⁰: „Nec regibus infinita aut libera potestas“. Auch die Könige besaßen danach keine unbeschränkte oder nur ihrer Willkür unterliegende Amtsgewalt, sie waren vielmehr – und Spuren dieser altgermanischen Herrschaftsvorstellungen be-

²⁵ Johann Jakob Moser, *Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt*, Stuttgart 1766, S. 550.

²⁶ *Von der Deutschen Untertanen Rechte und Pflichten*, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 87.

²⁷ Wigulius X. A. Frhr. von Kreittmayr, *Grundriss des allg. deutsch- und bayerischen Staatsrechts*, 3 Bde. München 1770, § 181, S. 410, die auch von Moser (Anm. 24) S. 101f. zitiert wird.

²⁸ Moser (Anm. 25) S. 181ff., *Reichsgrundgesetze* S. 195ff., darin Wahlkapitulation S. 297ff.

²⁹ Heinz-Günther Borck, *Territoriale Umwälzungen auch auf dem Boden des heutigen Rheinland-Pfalz. Die Stellung des Reichsdeputationshauptschlusses in der Reichsverfassung*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* Bd. 30, 2004, S. 141ff., hier S. 141f.

³⁰ *Germania* 7.1 . Vgl. Johann Jakob Moser, *Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt*, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 32ff.

gegen uns in den folgenden Jahrhunderten immer wieder und sind letztlich auch Grundlage des ganzen Lehnswesens geworden – an die Zustimmung ihrer aus Freien bestehenden Gefolgschaft gebunden.

Schon Tacitus beschreibt die öffentlichen Zusammenkünfte, auf denen grundsätzlich die wichtigen Angelegenheiten vom gesamten Volke und nur die unwichtigeren von den Fürsten entschieden werden³¹. Diese Bindung des Herrschers an die Zustimmung seiner Gefolgschaft setzt sich in der Bindung des Gesetzgebers an die Zustimmung der Betroffenen fort, jene Zustimmung, die das ungeschriebene Gesetz germanisch-mittelalterlicher Herrschaftskontrolle und den eigentlich Geltungsgrund von Recht darstellt; bereits in den Kapitularien findet sich der formelhafte Grundsatz „(quoniam) lex consensu populi et constitutione regis fit“³². Diese Formel strahlt auch auf das Lehnswesen aus, das in seinem Kern die Verpflichtung des Lehnsherrn zu Schutz und Schirm, die des Lehnsmannes zu Rat und Tat enthält.

Rat und Tat sind aber nicht allein Pflicht, sondern können wegen des erwähnten Gegenseitigkeitsprinzips auch zum Recht werden, und dass „Recht“ als tragendes Element des deutschen Staatslebens angesehen werden muß, zeigt sich vielerorts in den Kapitularien³³, aber nirgendwo klarer als in dem bedeutendsten Rechtsbuch des Mittelalters, dem Sachsenspiegel, wo Rechtswahrung die wichtigste Pflicht überhaupt des deutschen Königs ist³⁴: „Sobald man den König kürt, soll er dem Reiche Hulde tun und schwören, dass er das Recht stärken und das Unrecht schwächen und das Reich vertreten werde in seinem Rechte, wie er könne und vermöge“. Dem entspricht die weitere Vorschrift des Sachsenspiegels, wonach der Lehnsman der unrechten Tat seines Königs und seines Richters sich widersetzen und helfen darf, sie abzuwehren, ohne damit wider seine Treupflicht zu handeln und seinen Treueid zu verletzen³⁵. Und dass dies wirkliches Reichsrecht war, zeigt sich in den Beschlüssen des Nürnberger Reichstages vom 19. Nov. 1274³⁶, der dem König grundsätzlich allumfassendes Jurisdiktionsrecht einräumte.

Fast zeitgleich mit dem Sachsenspiegel werden im 13. Jahrhundert die Grundlagen für die künftige Verfassungsentwicklung im Reich gelegt. Während der Reichsspruch gegen die Genossenschaften der Städte³⁷ noch die Verbindungen von Städten ohne Zustimmung des jeweiligen Stadtherrn verbietet und damit für die Städte genossenschaftliche Zusammenschlüsse als reichsverfassungswidrig erklärt, legt der wenige Monate später von Heinrich mit Zustimmung der Fürsten getroffene Reichsspruch vom 1. Mai 1231³⁸ die Grundlage für die Einrichtung von Landtagen: „Super qua re requisito consensu principum fuit taliter diffinitum: ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possunt, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur“.

Diese Vorschrift, wonach keine Rechtsetzung erlaubt sei ohne die Zustimmung der Vornehmen und Großen des Landes, schränkte die neuentstehende Landesherrschaft – von den domini terrae ist 1232 die Rede – empfindlich ein, und es ist zu vermuten, dass die bereits angesprochene Verpflichtung von

³¹ Tacitus, Germania 11.1.

³² MGH CAP. II, Nr. 273 C.6 (Edictum Pistense vom 25. Juni 864).

³³ Vgl. z. B. das Kap. von 802 (MGH LL S.2 Bd. 1, S. 91 ff.(abgedruckt bei Wilhelm Altmann und Ernst Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 4.A. Berlin 1909, S.3 ff.): „Ut iudices secundum scriptam legem iudicent, non secundum suum arbitrium.“(Zf.26)

³⁴ Landrecht III, 54,2.

³⁵ Sachsenspiegel, Landrecht III, 78.

³⁶ Altmann-Bernheim Nr. 16, S. 31 ff.(MGH LL S. 4 Bd.3 S.59 ff.), Zf. 3

³⁷ Vom 23. Januar 1231 in MGH Constitutiones 2 Nr. 299, S. 413f., auch Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2 Bde. 2. A. Tübingen 1913, hier Bd.1, S. 50; und Lorenz Weinrich, Quellen z. dt. Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgesch. bis 1250 (= Frhr. v. Stein Gedächtnisausg. Bd. 32), Darmstadt 1977, Nr. 108, S. 422f.

³⁸ MGH Constitutiones 2 Nr. 305, S. 420, Zeumer (Anm. 37), Bd. 1, S. 52.

consilium und auxilium hier eine Wirkung, und zwar nicht nur für den Herrn, sondern auch gegen ihn, entfaltet.

Dies entsprach der Regel des kanonischen Rechtes³⁹ „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari“ ebenso wie dem Grundsatz der Kapitularien und war eine in dieser Zeit häufig benutzte Formel, sodass man gleichsam von einer Überlieferung des Mitbestimmungsprinzips selbst dort sprechen kann, wo unmittelbare institutionelle Kontinuitäten nicht erkennbar sind⁴⁰. Anders als ältere Mitsprachegremien handelt es sich bei den nun im 13. und 14. Jahrhundert entstehenden Ständen jedoch nicht allein um eine Versammlung mächtiger Persönlichkeiten, sondern um einen korporativen Zusammenschluss, so, wie er gerade 1231 den Städten verboten worden war,⁴¹ und neben die traditionell zur Mitsprache berechtigten Herrschichten von Geistlichkeit und Adel traten auch Städte. Dabei wurde die Stärke korporativer Entwicklungen in Deutschland durch den Verfall der Reichsgewalt im 13. Jahrhundert beschleunigt. Mit dem Ende der Stauferherrschaft traten Städtebünde auf wie der Rheinische Bund von 1254, der eine Einung zum Schutze des Landfriedens darstellte und insoweit in der Phase des Niedergangs der Reichsgewalt auf bündischer Grundlage die Wahrung der öffentlichen Ordnung mit Schiedsgerichtsbarkeit übernahm: die Aufgaben im Bundesvertrag decken sich weitgehend mit den Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens vom 15.8. 1235⁴².

Das Reichsweistum über die Berücksichtigung der Zustimmung der Vornehmen und Großen des Landes von 1231 ließ erkennen, dass die in den reichsfürstlichen Landen angesessene, begüterte Ritterschaft laufend an Einfluss gewonnen und den Anspruch erhoben hatte, in wichtigen Fragen mitzureden. Wenn das Reichsweistum Herrschaftsveränderungen untersagt, so spiegelt sich darin der Versuch des deutschen Königs wider, der entstehenden Landesherrschaft keinen Freibrief für eine willkürliche Veränderung bestehender Rechtsverhältnisse auszustellen⁴³.

So beginnt denn im 13. Jahrhundert mit dem Segen des Reiches die genossenschaftliche⁴⁴ Zusammenschließung jener maiores et meliores, also zunächst der Ritterschaft, und dies am deutlichsten in den Gebieten, in denen Erinnerungen an alte Stammesversammlungen aufkommen konnten, wie etwa in Bayern. Daneben aber waren es auch die kirchlichen Grundherren und Städte, die zur wirksamen Unterstützung des Landesherrn, nicht zuletzt durch die Bereitstellung der für den Ausbau des Landes benötigten Geldmittel, heranzuziehen waren. Seit dem vierten Laterankonzil von 1215⁴⁵, das den Domkapiteln das ausschließliche Wahlrecht gewährte, schlossen in den geistlichen Territorien diese sich in Durchsetzung des ihnen eingeräumten Einflusses genossenschaftlich zusammen, während oft die Ritterschaft zunächst abseits stand. Das Gegenteil war in den weltlichen Territorien der Fall, in denen Prälaten oft erst am Ende des 14. Jahrhunderts oder sogar im 15. Jahrhundert zu den längst bestehenden Ritter- und Städtetagen sich gesellten.

³⁹ Liber sextus decretalium domini bonifacii papae octavi Buch 5 Titel 12 Regel 29.

⁴⁰ Vgl. Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, 2. Auflage 1990, Bd. 1, S. 204f.

⁴¹ 20./23.1.1231, MGH Const. 2, Nr. 299, S. 413f., Weinrich (Anm. 37) Nr.106, S.418; Zeumer (Anm. 37) Bd. 1, S. 50.

⁴² Weinrich (Anm. 37) Nr. 119, S. 462ff. „quod nulla civitas, nullum opidum communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes aliquas, quocumque nomine censeantur, facere possent, eas penitus abjudicantes, et quod nos sine domini sui assensu civitatibus seu opidis in regno nostro constitutis auctoritatem faciendi communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes aliquas, quecumque nomina imponantur eisdem, non poteramus nec debebamus impertiri, et quod domino civitatum et opidorum sine nostre majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat“; Zeumer (Anm. 37), Bd. 1, S. 68ff.

⁴³ Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte. Von Frankreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, 4. A. München 2001, S. 93f.

⁴⁴ Vgl. das Standardwerk von Otto von Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868, Nachdruck Darmstadt 1954.

⁴⁵ Willoweit (Anm. 43), S. 94.

Die Entstehung der Landstände muss mithin vor dem Hintergrund der „Einungen“ gesehen werden⁴⁶, die seit dem 13. Jahrhundert ein wesentliches und zeitweise sehr zukunftsfruchtig aussehendes Element der deutschen Verfassungsentwicklung waren. Im 13. und 14. Jahrhundert traten sie vorzugsweise als regionale Landfriedenseinungen mit und ohne Geheiß oder Beteiligung des Königs auf; dabei war es der oben erwähnte Rheinische Städtebund, der im Interregnum wirtschaftliche, aber auch Verfassungsinteressen im Kampf gegen unberechtigte Rheinzölle und für die Sicherung des Landfriedens durchsetzen wollte und sich wohl bewusst an den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 anlehnte, ja sich im Grunde als dessen Vollzugsorgan sah. Die hier erkennbaren Ansätze zur Entwicklung eines genossenschaftlich organisierten Staatswesens setzten sich jedoch nur in einer der vielen Einungen, nämlich der 1291 von Uri, Schwyz und Unterwalden gebildeten schweizerischen Eidgenossenschaft fort⁴⁷, während es im Reich zur Konsolidierung des Adelsregiments auf dem im 15. Jahrhundert sich verfestigenden und seit 1495 dann regelmäßig tagenden Reichstag kam, in dessen Organisation von Kurfürstenkolleg, Reichsfürstenrat und Städtekurie sich gleichwohl Spuren ständischen Einungswesens finden⁴⁸. Eine der zugrunde liegenden Einungen, nämlich in Gestalt der kurfürstlichen Verbindungen, der Kurvereine, die seit 1338 auftreten, hat sich in Form des immer wieder erneuerten und bis zum Ende des Alten Reiches, wenn auch ohne nennenswerte politische Bedeutung, bestehenden Kurvereins von 1558 sogar bis zum Ende des Alten Reiches erhalten⁴⁹.

So ist die Entwicklung der Landtage vor dem Hintergrund des lehnsrechtlichen Prinzips von *consilium et auxilium* und der daraus folgenden Forderung nach Mitbestimmung ebenso wie vor den genossenschaftlichen Strukturen insbesondere des 13. und 14. Jahrhunderts zu sehen, aber auch vor dem allmählichen Vordringen der Geldwirtschaft, die die Landesherren immer stärker auf die Unterstützung durch geistliche Institutionen, Ritterschaft und Städte – hieraus wurden deshalb im Allgemeinen die drei üblichen Landstände – anwies. Dabei entwickelten die Stände aus dem Interesse heraus, das Land als Einheit zu erhalten und die innere und äußere Friedenswahrung als Grundlage gesellschaftlichen Zusammenlebens zu gewährleisten, früh ein Landesbewusstsein, das den Zufälligkeiten dynastischer Herrschaft insbesondere im Bereich der weltlichen Fürstentümer, bei denen Erbteilungen und erbenloses Aussterben gravierende Folgen haben konnte, entgegen stand. Institutionelle Festigung verlangte den genossenschaftlichen, korporativen Zusammenschluss⁵⁰. So entstanden die schon erwähnten Kernstände des Adels als führende Gruppe in Militär und Verwaltung, der Städte als Träger wirtschaftlicher Macht und der Geistlichkeit in Form der landsässigen Bistümer und Klöster als Inhaber geistlicher und weltlicher Macht in ihrer Herrschaft über Land und Leute. Ihren ständischen Einungen folgten schließlich die gemeinsamen Zusammentritte auf Landtagen.

Dass ein wesentlicher Gesichtspunkt des ständischen Zusammenschlusses nicht nur der Widerstand gegen die 1231 erwähnten neuen Rechte, sondern insbesondere gegen den damit verbundenen möglichen finanziellen Ertrag, d. h. die Ausschreibung neuer Steuern war, zeigt sich darin, dass bereits im 13. Jahrhundert und damit zeitnah zum Reichsweistum als älteste Belege für frühe Formen landständischer Verfassung Bedeverträge begegnen, deren früheste 1249 aus Schlesien stammen, aber auch schon 1280 in der Mark Brandenburg, 1292 im Erzbistum Magdeburg und schließlich 1302 in Bayern anzutreffen sind. Bede war das Recht des Fürsten, in bestimmten Notfällen⁵¹ um finanzielle Hilfe zu

⁴⁶ Willoweit (Anm. 43), S. 119ff.

⁴⁷ Willoweit (Anm. 43), S. 121.

⁴⁸ Willoweit (Anm. 43), S. 123.

⁴⁹ Im Landeshauptarchiv finden sich in Best. 1A Beitrittserklärungen neuer Kurfürsten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. So traten noch im Oktober 1790 König Friedrich Wilhelm II. von Preußen (für Kurbrandenburg) sowie Kursachsen dem Kurverein von 1558 bei (LHA Koblenz Best. 1 A Nr. 10677 und 10676).

⁵⁰ Kersten Krüger, Die landständische Verfassung (= Enzyklopädie deutscher Geschichte Bd. 67), München 2003, S. 3f.

⁵¹ Landesnot, Krieg und Gefangenschaft des Landesherrn, Ritterschlag seiner Söhne, Heirat der Prinzessinnen.

„bitten“ – daher der Name. Aus diesen Bedeverträgen leitet sich unmittelbar und allgemein anerkannt das Recht der Stände im Lande auf Steuerbewilligung und über dieses Recht die Teilhabe an der Finanzverwaltung und oft auch an der Regierung ab. Derartige Steuerbewilligungen als außerordentliche direkte Abgaben begegnen im Wesentlichen seit dem 15. Jahrhundert, wobei Magdeburg, Österreich und Preußen, aber auch das Bistum Osnabrück und die Mark Brandenburg in der Zeit zwischen 1400 und 1472 den Anfang machen; mit der sächsischen Akzise von 1435 bewilligte sogar erstmals ein Landtag seinem Landesherrn eine indirekte Steuer⁵².

Am Rande sei vermerkt, dass neben der Finanzfrage auch das Ziel, die Einheit des Landes zu erhalten und die innere und äußere Friedenswahrung zu gewährleisten, ständische Zusammenschlüsse zur Folge hatten, von denen die bayerischen Einungen aus Adel, Städten und Geistlichkeit ab 1307 schließlich auf den Landtagen von 1506 und 1511 sogar zur Festlegung der Unteilbarkeit des Landes und der Primogenitur führten und schließlich 1514 in die Gesamtföderation der bayerischen Stände einmündeten. Aber auch in anderen weltlichen⁵³ und geistlichen Territorien⁵⁴ kam es zu derartigen Unionen, die stets das Interesse des Landes als ihre Rechtfertigung geltend machten.

Dies sind alles Beispiele für die Institutionalisierung der Beziehungen zwischen Fürst und Ständen im Landtag, die im allgemeinen in das 15. Jahrhundert fällt. Dies geschah im Erzbistum Magdeburg um 1400, in der Grafschaft Mark nach 1419, in Bayern 1453, in Württemberg 1457 und in Brandenburg 1472⁵⁵. Die Stände sicherten sich den Einfluss auf fürstliche Regierung und Administration sowie auf die Organisationen der neuentstehenden staatlichen gesellschaftlichen Ordnung des frühmodernen Staates mehrfach durch regelrechte Herrschaftsverträge. Die bedeutendsten waren der Vergleich des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg mit seiner Landschaft 1472 und der Tübinger Vertrag zwischen dem Herzog von Württemberg und seinen Städten 1514.

Diese Entwicklung vollzog sich weitgehend selbständig in den einzelnen Territorien, jedoch nicht im rechtsfreien Raum; vielmehr blieben die Rechte von Kaiser und Reich ein möglicher Förderungs- wie Hinderungsgrund für die Ausgestaltung der Landtagsrechte.

Das zeigte sich in Kurtrier⁵⁶ in den Vorgängen um die Landeseinung von 1456⁵⁷. Nach dem Tode des Kurfürsten Jakob I. von Sierck drohte angesichts der vorangegangenen Wirren um Erzbischof, Kurfürst und Adel, in die auch einige Städte eingebunden waren, ein neues und dem ganzen Lande schädliches Schisma. In der Union vom 10. Mai 1456 einigten sich nun die bisher verfeindeten Parteien, nämlich die weltlichen Stände des Stifts, Grafen, Herren und Ritterschaft sowie 11 Städte und die dazugehörigen Dörfer und Pflagen darauf, angesichts der Wirren um Wahl und Absetzung des Landesherrn künftig keinen neuen Herren mehr anzunehmen, „wenn sie sich nicht vorher darüber gemeinlich besprochen“ hätten, und verbanden damit die Forderung, der neue Erzbischof müsse ihnen geloben und schwören, sie bei ihren alten löblichen hergebrachten Freiheiten und Gewohnheiten zu lassen, und ihnen darüber auch einen besonderen Revers ausstellen mit einem im Einungstext festgelegten Wort-

⁵² Krüger (Anm. 50), S. 4.

⁵³ Braunschweig-Lüneburg 1392, Ordensland Preußen 1410, Kleve und Mark sowie Jülich und Berg 1426, Holstein und Schleswig 1460.

⁵⁴ In Münster Domkapitel, Ritterschaft und Städte 1309 mit Beitritt des Bischofs 1370, in Köln Ritterschaft und Städte 1437 mit Beitritt von Erzbischof und Domkapitel 1463, in Paderborn 1413, in Osnabrück 1423 und in Trier 1456.

⁵⁵ Boldt (Anm. 40), S. 213ff.

⁵⁶ Auf das im Einzelnen das Referat Wagner eingehen wird.

⁵⁷ LHA Koblenz Best. 1 A 2223-2226 und Best. 1 C Nr. 16212; vgl. die Ausführungen bei Gustav Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert, Berlin 1909, S. 30ff., vgl. Johann Nikolaus Hontheim, *Historica Trevirensis diplomatica*, Bd. 2, Augsburg und Würzburg 1750, S. 423ff.

laut. Für den Fall der Kränkung ihrer Freiheiten oder irgendwelcher Neuerungen – man mag hieraus das „nova iura facere“ von 1231 erkennen – sicherten sie sich gegenseitigen Beistand mit Leib und Blut zu. Auch sollte eine Huldigung für den Landesherrn nicht ohne vorherige Gewissheit stattfinden, dass das Domkapitel diesem nicht gegen Nutzen, Heil und Wohlfahrt des Stifts in seiner Wahlkapitulation⁵⁸ Pflichten auferlegt habe.

Dieses Misstrauen rührte daher⁵⁹, dass anders als in Köln, dessen Erblandesvereinigung von 1463 auch für die Wahlkapitulation bindend war, was im Wesentlichen im gemeinsamen finanziellen Interesse von Domkapitel und übrigen Ständen begründet lag, der Trierer Kurfürst bis dahin mit dem Subsidium seiner Geistlichkeit ausgekommen und von den Steuerbewilligungen der Stände nicht abhängig gewesen war; deshalb waren sich Erzbischof und Domkapitel auch einig im Widerstand gegen die nun, wie Knetsch es nennt, „ungerufen emporstrebende Macht“⁶⁰ der Stände. Als es zur Doppelwahl Johanns von Baden und Dieters von Isenburg kam, weigerten sich trotz einer päpstlichen Bulle Adel und Städte, den Huldigungseid zu leisten, und bezogen sich dabei auf ihre Union. Johann II. von Baden sah sich schließlich gezwungen, den Unionsmitgliedern zu bestätigen, dass er durch seine Wahlkapitulation nicht gezwungen sei, „uch von uwer eynunge zu dringen ader einiche sache zu handhaben, die wedder unsers stifts und siner unnersaissen heil und wailfaren sy“⁶¹. Die Stände gaben sich zwar vorbehaltlich ihrer Einung, die der Erzbischof nicht anerkennen wollte, damit zufrieden; doch erließ am 18. April 1457 Kaiser Friedrich III. ein Mandat an die Städte des Erzstifts, in dem er die Einung von 1456 für Kaiser und Reich an Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit nachteilig und der Goldenen Bulle zuwiderlaufend erklärte, weshalb sie binnen sechs Wochen aufzulösen sei⁶². Auch der Papst meinte sich einmischen zu sollen und verlangte am 8. August 1457 bei Strafe des Banns die Kassation des Bündnisses.

Allerdings entfalteten diese Mandate keine nennenswerte Wirkung; vielmehr wurde 1502 bei der Koadjutorwahl des nachmaligen Erzbischofs Jakobs II. von Baden, eines Neffen Johanns II., die Einung ausdrücklich erneuert⁶³.

Mittlerweile war es aufs Reichsebene zu neuen und unmittelbar in die Befugnisse der Landstände, nämlich ihr zentrales Steuerbewilligungsrecht eingreifenden Regelungen gekommen.

Im Wormser Reichsabschied vom 6. August 1495⁶⁴ wurde mit der Ordnung von dem gemeinen Pfennig der Versuch unternommen, zum Widerstand gegen die Feinde Christi, die Türken, eine allgemeine Reichssteuer auf vier Jahre auszuschreiben, die „von jedermann, Geistlichen und Weltlichen, Frauen und Männern, welcher Würden, Ordens, Standes die sind, niemand ausgeschlossen“, im Heiligen Reich bezahlt werden sollte, und zwar in der Höhe von 1/000 der beweglichen und unbeweglichen Güter oder Renten⁶⁵. Für die Begrenzung der Anlage auf vier Jahre stellte Maximilian Reversalien aus⁶⁶. Es nimmt nicht Wunder, dass das Unternehmen, das weder die Heranziehung der Reichsstände selbst,

⁵⁸ Johannes Kremer, Studien zur Geschichte der Trierer Wahlkapitulationen (= Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft 16), Trier 1911, S. 133.

⁵⁹ Vgl. Knetsch (Anm. 57), S. 33f.

⁶⁰ Ebda., S. 35.

⁶¹ Ebda., S. 36

⁶² Johann Jakob Moser, Von derer Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Untertanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, Frankfurt und Leipzig 1769, S. 659ff.; Hontheim (Anm. 57) Bd. 2, S. 428f.

⁶³ LHA Koblenz Best. 1 A Nr. 2878 und 2879. Vgl. Knetsch (Anm. 57, S. 36f.; Hontheim (Anm. 57) Bd. 2, S. 556ff.

⁶⁴ Sammlung der Reichsabschiede Teil II, Frankfurt 1747, S. 3ff., hier S. 14f.; Zeumer (Anm. 37) Bd. 2, Nr. 173-176, S. 281ff.

⁶⁵ Sammlung (Anm. 64) Teil II, S. 15.

⁶⁶ Sammlung (Anm. 64) Teil II, S. 17.

noch die der Landstände vorsah, sondern auf die Pfarrer gestützt sein sollte, vollständig fehlschlug. Faktisch scheiterte der Eingriff in die Rechte der Landstände, die sich höchst unwillig zur Zahlung einer entsprechenden Steuer zeigten und im Kurfürstentum Trier 1502 von ihrem Landesherrn förmlich Vorstellung beim Kaiser wegen Abstellung der Reichssteuer verlangten⁶⁷. Das Schicksal dieser Reichssteuer war kein andere als das der Reichskriegssteuerordnung von 1427, die ebenfalls an der fehlenden Mitwirkung der territorialen Gewalten gescheitert war⁶⁸.

Erst im 16. Jahrhundert kam es im Zuge der weiteren Institutionalisierung des Reiches zu neuen verfassungsrechtlich relevanten Regelungen. Die Wahlkapitulation Kaiser Karls V. vom 3. Juli 1519⁶⁹ verlangte in § 1 vom Kaiser, Frieden, Recht und Einigkeit im Reich zu erhalten und nach dessen Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen richten zu lassen. Gleichermäßen sollte er nach § 4 Kurfürsten sowie anderen Reichsständen nicht nur bei allen Rechten und Gerechtigkeiten, Freiheiten und Privilegien, sondern auch bei ihren Gebräuchen und „guten Gewohnheiten, so sie bisher gehabt oder in Übung gewesen seien“ schützen und schirmen ohne Beeinträchtigung der Rechte Dritter. Hierunter konnte man wohl auch, wie die spätere Entwicklung dieser Bestimmung erweist, mittelbar ebenso den Schutz der Rechte Dritter und damit ggf. der Rechte der Landstände verstehen. Zwar wollte § 6 der Wahlkapitulation die Obrigkeiten schützen, wenn er dem Kaiser die nachfolgende Verpflichtung auferlegte: „Wir sollen und wollen auch alle unziemliche, gehässige Bündnisse, Verstrickungen und Zusammentuungen der Untertanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebührliche Gewalt gegen die Kurfürsten, Fürsten und andere vorgenommen, und die hinfüro geschehen möchten, aufheben, abschaffen und mit ihrer, der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rat und Hilfe daran sein, dass solches, wie sich gebührt und billig ist, in künftige Zeit verboten und dem zuvorgekommen werde“.

Freilich war auch hier der politischen Auslegung weiter Raum gelassen, weil unter unziemlichen Bündnissen nicht unbedingt die Vereinigungen der Stände und noch viel weniger die der Landstände zu verstehen waren, denen die Einberufung durch die jeweiligen Landesherrn vielmehr die gewohnheitsrechtliche Legitimität verschafft und damit die reichsrechtlich so genannte „Gehässigkeit“ genommen hatte.

Ebenso kam § 9, wonach der Kaiser von den Gebieten des Reichs nicht ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten weggeben oder versetzen noch sonst wie veräußern dürfte, den Interessen der Landstände und insbesondere ihrem Widerstand gegen etwaige Teilungen des Territoriums ganz entschieden zugute. Wenn § 22 jedermann ohne Ansehen des Standes zusicherte, Acht und Aberacht nicht ohne vorheriges rechtliches Gehör auszusprechen, dann galt dies auch für Landstände und andere Untertanen und setzte mit seinem heute „rechtsstaatlich“ zu nennenden Ansatz der etwaigen Willkür der Landesherrn enge Grenzen.

Mit dem Anschlag für die Romzugshilfe in Form der Truppen zu Ross und Fuß, der sogenannten Wormser Matrikel, vom 15. und 17. Mai 1521⁷⁰ bahnte sich indes in dem Kernbereich der landständischen Rechte, der Steuerbewilligung, eine einschneidende Änderung ihrer Befugnisse an, da nunmehr vom Reich verfügte finanzielle Lasten auf sie zukamen, zu denen sich auch noch die Zahlungen für den Unterhalt des 1495 eingerichteten Reichskammergerichts gesellten.

⁶⁷ Knetsch (Anm. 57), S. 39.

⁶⁸ Willoweit (Anm. 43), S. 111ff.

⁶⁹ Zeumer (Anm. 37) Bd. 2 Nr. 180, S. 309f.; LHA Koblenz Best. 1 A Nr. 9324 (9325).

⁷⁰ Zeumer (Anm. 37) Bd. 2 Nr. 181, S. 313ff.; Sammlung (Anm. 64) Teil II, S. 216ff.

Dass hieraus eine dauernde Steuerpflicht erwachsen würde, konnte spätestens aufgrund des Augsburger Reichsabschiedes vom 19. November 1530⁷¹ kaum noch übersehen werden. In Zusammenhang mit den Regelungen zur Türkenhilfe wurde nämlich ausdrücklich eine Collectation und Steuer der Untertanen beschlossen: „Und dieweil diese eilende Hilfe gegen den Türken etwas tapfer und groß, und ein gemeinchristlich gutes Werk ist, welches menniglichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag ein jeder Kurfürst, Fürst und Stand seine Untertanen um Hilfe und Steuer ersuchen“⁷². Damit versicherten sich die Reichsstände der Autorität von Kaiser und Reich, um ihre Landstände zum Gehorsam zu zwingen und nicht selbst auf den Steuern sitzen zu bleiben.

Tatsächlich schritt das Reich auf diesem Wege fort. In der Reichsexekutionsordnung von 25. September 1555⁷³ war in § 82 die Angelegenheit ähnlich, aber deutlicher und zwingend so geregelt: „Dieweil nun diese Hilfe zur Vollziehung des hie vorgesetzten Friedstands, Exekution und Handhabung des Landfriedens, zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, dass auch ein jeder bei dem seinen, desto getröster bleiben möge, fürgenommen, und die Stände des Reichs und Obrigkeiten diesem heilsamen fürnehmen desto steifer nachsetzen, auch desjenigen, so zu gemeiner Wohlfahrten eines jeden gedeihen, gelangen, erfolgen und erschwingen mögen, so haben Wir Uns mit den Ständen und Botschaften, und sie hinwieder sich mit uns verglichen und entschlossen, das derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Untertanen, geistlich und weltlich, sie seien exemt oder nichtexemt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann sofern einer jeden Obrigkeit gebührend Anteil auf des Reichs Anschläge jedesmals, so und wann die Hilfe und wie lang die zu leisten sich erstreckt, und die Untertanen hierin zu Gehorsamen schuldig sind, denen auch die bestimmte Maß derselbigen Hilfe zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar und namhaft gemacht werden soll; dass auch der kaiserliche Fiskal gegen den Ungehorsam vor dem kaiserlichen Kammergericht, wie gewöhnlich und sich gebührt, prozedieren und sie zur Bezahlung anhalten soll“. Bei diesen Fragen ging es um die Finanzierung der vom Reich den Reichskreisen als Exekutivorgan der Reichsstaatsgewalt aufgetragenen und mit Kosten für das Kriegsvolk verbundenen Maßnahmen der Friedenssicherung im Kreisgebiet⁷⁴.

Damit zeichnete sich ab, dass den Landständen in Fragen der von ihren Landesherrn bewilligten Reichssteuern insoweit die Hände gebunden waren, auch wenn die interne Verteilung der Steuern im einzelnen – und in Kurtrier z. B. war dies anderthalb Jahrhunderte lang der Fall – strittig sein konnte. An die Stelle der *quaestio an* trat nunmehr von Reichs wegen auf den Landtagen die *quaestio quo modo*.

Tatsächlich werden im Laufe des 16. Jahrhunderts diese Regelungen auf verschiedenen Reichs- und Deputationstagen immer wieder eingeschärft, wird also auf dem Weg über die Steuerhoheit des Reiches gleichzeitig die Obrigkeit der Territorialgewalten abgesichert. So drohte der Deputationsabschied von Speyer⁷⁵ in § 15 bei „unserer und des Heiligen Reichs schweren Ungnad“ die Eintreibung der Kammerzieler per fiskalischem Prozess gegen Zahlungsunwillige, was auch Landstände sein konnten, an. In den Bestimmungen des Augsburger Reichsabschiedes vom 19.8.1559⁷⁶ klingt in den Zuständigkeitsregelungen des § 46, wonach nämlich auch exemte Gebiete und gefreite Personen bei beschlosse-

⁷¹ Sammlung (Anm. 64) Teil II, S. 324ff. Zur Haltung der trierischen Landstände in Steuerfragen vgl. LHA Koblenz Best. 1 E Nr. 1233 ff.

⁷² Ebda. § 118.

⁷³ Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 43-136 sowie Zeumer (Anm. 37) Bd. 2 Nr. 190, S. 371f. (§§ 31ff. des Reichsabschiedes).

⁷⁴ Hierauf wird das Referat Hartmann näher eingehen.

⁷⁵ 16.8.1557, Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 153f.

⁷⁶ Ebda. S. 163f., § 19f. über die Exekutionsordnung.

ner Exekutionsordnung Kreistag und Kreissständen Folge zu leisten haben, die Verpflichtung zur Erfüllung von Reichsabschieden an⁷⁷.

Da im Wormser Deputationstag vom 18.03.1564⁷⁸ die unbedingte Geltung der Reichsexekutionsordnung für jedermann unbeschadet früher erteilter Gnaden, Privilegien, Freiheiten, Herkommen, Bündnisse und selbst kaiserlicher Rechtsverleihungen für zwingend erklärt wurde⁷⁹, war damit auch die 1555 ausgesprochene Pflicht der Landstände zur Leistung der Exekutionskosten erneuert, ja es bahnte sich eine weitere, dauernde Belastung durch die Regelung des § 37 an, wonach eine ständige Reichslandfriedenastruppe von 1500 Reitern, wenn auch zunächst nur für drei Monate, aber auf der Basis der Kosten der Reichsmatrikel, geplant war. Angesichts der andauernden Bedrohung durch den „Erbfeind der gemeinen Christenheit“, den Türken, erinnert auch der Augsburger Reichsabschied vom 30.5.1566⁸⁰ wieder an die allgemeine Steuerpflicht, die den Landständen das Recht der Beratung über die Frage „ob?“ nimmt, ohne die Frage „wie?“ zu entscheiden: „So soll es derowegen einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig Herkommen und Recht ist, freistehen und zugelassen sein, ihre Untertanen, geistlich und weltlich, sie seien exempt oder nichtexempt, gefreiet oder nicht gefreiet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steuern zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann sofern sich einer jeden Obrigkeit gebührenden Anlage erstrecken wird, und dass sich den Untertanen zuforderst eigentlich und ausdrücklich diese Hilfe kundbar gemacht werde“⁸¹. Genannt werden nun ausdrücklich auch die Domkapitel, die in den hohen Stiften ebenso wie Untertanen, Städte und eingessene Bürger, aber auch Kurfürsten und Fürsten und jedermann unbeschadet aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen ihre Anteile an der Reichssteuer zu entrichten hätten⁸². Bei Verweigerung wird die „poena dupli“ also die Zahlung in doppelter Höhe als Strafe verfügt und die Möglichkeit der Wendung ans Reichskammergericht in dieser Steuerfrage ausgeschlossen⁸³.

Der infolge des Regensburger Reichstages 1567⁸⁴, dessen § 54 die Regelung von Kriegskosten und Militärorganisation durch einen dazu einzuberufenden allgemeinen Kreistag in Erfurt vorgesehen hatte, dort tatsächlich am 27. September 1567 zustande gekommene allgemeine Kreistag⁸⁵ wurde zwar vom kurrheinischen, obersächsischen, österreichischen, fränkischen, schwäbischen, bayerischen, rheinländischen, niederländisch-westfälischen und niedersächsischen Reichskreis besucht; lediglich der burgundische Reichskreis fehlte. Das unbefriedigende Ergebnis der Beratungen über Kriegskosten, Kosten bei künftigen Fällen der Vollstreckung der Reichsacht sowie neuen Reichsanlagen war jedoch nach §§ 32-34 die Abdankung der Landfriedenstruppe: „Darum wir uns auch solche Mittel und Wege nicht zuwider sein lassen, dass zu etwas Erleichterung der hohen gemeinen Ständen des Heiligen Reichs und deren Untertanen auferwachsenen Kontributionen und Bürden, den also im Rüst und Wartgeld bestellten Rittmeistern und Reisigen alsbald abzudanken ...“⁸⁶. Damit war der Kelch einer zwingenden Dauerbelastung für die Landtage noch einmal vorübergegangen, freilich im Reich auch die Möglichkeit, ein miles perpetuus (stehendes Heer) zu schaffen, für immer vertan.

⁷⁷ Darin wird der Versuch, eine stärkere territoriale Ausgestaltung der auf die Reichsstände, nicht auf reichsständische Territorien gegründeten Reichskreise zu bewirken, deutlich, so wie § 44 des Reichsabschiedes mit der verbindlichen Einführung des Mehrheitsprinzips ebenso zu größerer Durchschlagskraft der Kreisverfassung beitragen will.

⁷⁸ Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 201f.

⁷⁹ Ebda. § 33.

⁸⁰ Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 211f.

⁸¹ § 41 des Reichsabschiedes, weitgehend deckungsgleich mit § 82 der Reichsexekutionsordnung (Anm.. 73)

⁸² § 42 des Reichsabschiedes.

⁸³ §§ 43-46 des Reichsabschiedes.

⁸⁴ Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 247f.

⁸⁵ Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 263f.

⁸⁶ Ebda. § 34.

Eine grundsätzlich neue Rechtslage trat erst mit dem Westfälischen Frieden vom 14./24. Oktober 1648 ein⁸⁷. Artikel 8 (§ 1) des Friedensvertrages bestätigte den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches samt und sonders alle ihre hergebrachten Rechte, Prerogativen, Freiheiten, Privilegien und freie Rechtsausübung „tam in ecclesiasticis quam politicis“ und schützte sie gegen jede Beeinträchtigung (8 § 1). Art. 8 § 2 gewährleistete ihnen das Stimmrecht am Reichstag sowie das Bündnisrecht, jedoch mit der Einschränkung, dass die Bündnisse sich nicht gegen Kaiser und Reich, den Landfrieden und gegen diesen Westfälischen Frieden richten dürften, und vorbehaltlich auch des Lehnseides, mit dem jeder Reichsstand Kaiser und Reich verbunden war.

Die Rechtsgarantien beschränkten sich indes nicht auf die Reichsstände. Da Artikel 3 § 1 ausdrücklich auch die früheren Verhältnisse der Vasallen und Untertanen, Bürger und Einwohner hinsichtlich ihrer Würden, Rechte und Privilegien vollständig wiederherstellte, war implizit auch die Existenz der Landstände, wo sie denn bestanden, und deren Recht auf Sitz und Stimme in Landtagen anerkannt⁸⁸.

Auch in Religionsfragen gab es Garantien für die Landstände. So wurde in Artikel 5 § 31, nachdem im vorhergehenden Paragraphen das *ius reformandi* ebenso wie das *beneficium emigrandi* verkündet worden waren, gleichwohl den Landsassen, Vasallen und sonstigen Untertanen katholischer Reichsstände, die im Stichjahr 1624 sich entweder aufgrund eines Vertrages, eines Privilegs oder langen und ungestörten Gebrauches zur Augsburger Konfession bekannt hatten, ihre Rechte garantiert, ja Art. 5 § 33 erkannte ausdrücklich die Rechtskraft aller Verträge und vertragsähnlichen Abmachungen zwischen Reichsständen und ihren Landständen⁸⁹ über öffentlichen oder privaten Religionsgebrauch an und gestattete Änderungen nur im gegenseitigen Einvernehmen.

Im Übrigen enthalten auch die weiteren Territorialbestimmungen zahlreiche Regelungen zur Fortgeltung bestehenden Rechtes, im Falle Osnabrücks beispielsweise unter Anerkennung der dort geltenden Wahlkapitulationen für die Bischöfe, deren Amt alternierend dem Hause Braunschweig-Lüneburg eingeräumt wurde⁹⁰.

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Westfälischen Friedens, u. a. über die allgemeine Amnestie, fand endlich auch der seit der Wahl des Trierer Kurfürsten Philipp von Sötern 1623 andauernde heftige Streit zwischen Kurfürsten, Domkapitel und Landständen sein Ende. Die Stände hatten in einer 22 Artikel umfassenden, von ihnen als „status regiminis patriae trevirensis“ bezeichneten Beschwerde an den Reichshofrat über das Gewaltregiment des Kurfürsten die Grundsätze der Trierischen Verfassung dargelegt. In dieser „lex fundamentalis“, also Grundgesetz genannten Schrift⁹¹ war nach Auffassung ihrer Autoren nichts weiter als berechtigter Widerstand gegen den Versuch des Kurfürsten zu sehen, die Landstände auszulöschen, von denen es lt. Artikel 3 seit unvordenklichen Zeiten drei gegeben habe, nämlich Prälaten und Geistliche als ein Stand, Adel und Ritterschaft als zweiter, Städte und Pflegen als dritter.

Am Wichtigsten aber ist unter dem Aspekt meiner Betrachtung Artikel 1 dieser Schrift von 1627. In ihm wird festgestellt: „Erstlich ein regierender Erzbischof und Kurfürst zu Trier ist kein absolutus do-

⁸⁷ Friede von Münster und Osnabrück, in: Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 574 ff.; Zeumer (Anm. 37) Bd. 2, Nr. 197 und 198, S. 395 ff. bzw. 434 ff.

⁸⁸ Vgl. Barbara Stollberg-Rielinger, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches* (= Historische Forschungen Bd. 64), Berlin 1999, S. 22ff. mit weiterer Literatur.

⁸⁹ *status provinciales*.

⁹⁰ Vgl. Artikel 12 § 3, § 6, § 7.

⁹¹ Hontheim (Anm. 57) Bd. 3, Augsburg und Würzburg 1750, S. 287ff. Der „Status“ ist die am 24. Feb. 1627 an den Kaiser gegangenen Appellationsschrift der Stände zugrunde gelegt, und auch das kaiserliche „Protektorium“ vom 2.8.1631 an Kurmainz und Kurbayern beruht darauf. - Zu den trierischen Verfassungsverhältnissen vgl. Richard Laufner, *Die Landstände von Kurtrier im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32, 1968, S. 290 ff.

minus des Erzstifts, und Kurfürstentums Trier, sondern dependiert in temporalibus von einem regierenden römischen Kaiser, und ist schuldig, seine Regierung nach Inhalt vorangezogener, mit einem hochwürdigen Domkapitel bei vergangener Wahl aufgerichteter geschworenen Pakten, auch den Rechten, Reichs- und Landtagsabschieden, dem alten Herkommen, und der Billigkeit gemäß anzustellen, und keine Neuerungen⁹² einzuführen, in Maßen dann auch alle Kurfürsten nacheinander von 100 und mehr Jahren hero bei Einnehmung der Huldigungen den Untertanen allenthalben reciproce gnädigst versprochen und zugesagt, daß sie die Untertanen bei ihren hergebrachten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten lassen, und dieselbe vielmehr erweitern als ringern wollen“.⁹³

Die Stände verlangten also angesichts der Begrenztheit der Landesherrschaft aufgrund der Abhängigkeit von Kaiser und Reich die Entscheidung des Kaisers, was der Kurfürst für eine Rebellion hielt und gewaltsam militärisch unterdrücken wollte. Es ging in der Schrift des weiteren um die Beteiligung des Domkapitels an Regierungs- und Landessachen einschließlich der Ausschreibung der Landtage selbst, um die Abwicklung des Ausschuss- und Rechnungswesens durch die Direktoren der Landstände, deren eigenmächtige Ausschreibung ohne kurfürstliche Anweisung den Landständen nicht mehr gestattet werden sollte, und schließlich die selbständige Verteilung der Steuern, den so genannten „modus quot(is)andi“, in den sich der Kurfürst nur im Falle der Uneinigkeit der Stände zu mischen habe; dies gelte auch für die Erhebung der Reichssteuern, deren tatsächliche Aufbringungsart ausschließlich Sache der Landstände sei⁹⁴.

In der facti species vom 24. Februar 1627, die die Stände der an den Reichshofrat gerichteten Interpellation beigefügt hatten⁹⁵, wurden die seit 1625 erhobenen Steuern insbesondere für eine reichsgesetzlich nicht steuerpflichtig machende „Privatsoldateska“, die Einführung einer Bausteuer und einer Weinabgabe beklagt und insbesondere das kurfürstliche Verfahren, die Vertreter des ersten Standes, die Geistlichen, mit militärischer Gewalt zur Unterschreibung des Landtagsabschiedes vom 7.8.1625 zu zwingen, beanstandet. 1627 hatte der Streit einen Höhepunkt erreicht, als der Kurfürst mit Rezess vom 22. Februar sämtliche ständische Forderungen als Verstoß gegen seine Obrigkeit verwarf. Daraufhin appellierten unter ausdrücklichem Bezug auf Reichsabschiede, gemeines Recht und natürliche Billigkeit die weltlichen Stände am 24. Februar 1627 einhellig an den Kaiser „als ungezweifeltes höchstes Oberhaupt“⁹⁶.

Die Wirren zwischen Kurfürsten, Domkapitel und Landständen fanden nach vorübergehender Gefangensetzung des Landesherrn schließlich im kaiserlich autorisierten Binger Rezess vom 23. August 1650 ihr Ende⁹⁷. Der Vorspruch stellt unter ausdrücklicher Berufung auf den Westfälischen Frieden und den Nürnberger Exekutionsrezess vom 11./21. September 1649⁹⁸ und damit unter ausdrücklichem Bezug auf das Reichsrecht und die darin vorgesehene Universalamnestie auch die Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten als dem Haupt und den Domkapiteln als den Gliedern des Landes sowie gleichermaßen den geistlichen und weltlichen erzstiftischen Ständen und Angehörigen „in ewigen Vergeß“⁹⁹. Mit der Feststellung, dass der Kurfürst - ebenso wie das Domkapitel - in Administration und Re-

⁹² Hier klingen die Bestimmungen des Reichsweistums von 1231 an.

⁹³ Hontheim (Anm. 57) Bd. 3, S. 289f.

⁹⁴ Artikel 11.

⁹⁵ Hontheim (Anm. 57) Bd. 3, S. 299ff.

⁹⁶ Hontheim, (Anm. 57) Bd. 3, S. 301; weiterer Gang der Angelegenheiten S. 302ff. Vgl. Winfried Dotzauer, Der historische Raum des Bundeslandes Rheinland-Pfalz von 1500-1815, Frankfurt am Main u. a. 1993, S. 99ff.

⁹⁷ Abgedruckt Hontheim (Anm. 57) Bd. 3, S. 663ff. Vgl. die Akten im LHA Koblenz Best. 1 E Nr. 1218 und 1219 sowie Best. 1 C 16242, 16250, 16252-16254, 16256.

⁹⁸ Reichsabschiede Teil III, S. 625f. bzw. (16./26. Juni 1650) S. 629f.

⁹⁹ Hontheim (Anm. 57) Bd. 3, S. 664.

gierung von Land und Leuten gemäß seiner kurfürstlichen Wahlkapitulation und dem Herkommen eingesetzt wird entsprechend den Rechten seiner Vorgänger und dass den Landständen die von alters her eingeräumten Rechte und hergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten restituiert und redintegriert würden, war der künftigen Entwicklung eines „dominatus absolutus“, wie er Sötern vorgeworfen worden war, ein fester Riegel vorgeschoben.

Nunmehr war die Stellung der Landstände ebenso wie die des Domkapitels reichsrechtlich sanktioniert, und auch die immer wieder umstrittenen Wahlkapitulationen der Kurfürsten¹⁰⁰ waren jetzt reichsrechtlich anerkannt und damit tatsächlich, wie 20 Jahre vorher behauptet, zur *lex fundamentalis*, zum Grundgesetz der Trierer Staatsverfassung geworden. Jeder künftige Versuch, gegen sie anzugehen, musste als Angriff auf die reichsverfassungsmäßigen Rechte der Beteiligten erscheinen und vor den Reichsgerichten enden. Fortan galt die geschworene erzbischöfliche Kapitulation als „norma et regula der kurfürstlichen Regierung“¹⁰¹ und verband den Erzbischof, die geistlichen wie auch weltlichen Landstände im Falle künftiger Reichs-, Land- und Kammersteuern weiterhin, wie hergebracht, auf Landtagen und anderen ordentlichen Zusammenkünften bei ihrem freien Stimmrecht und der Entscheidung über den *modus quotisandi* zu belassen sowie ihre Forderungen nach Rechnungslegung hinzunehmen; lediglich bei Nichtvergleichung der Stände blieb es nach den Grundsätzen der Obrigkeit bei der landesfürstlichen Inspektion und Direktion.

Dieser in Trier von den kaiserlichen Reichssubdelegierten, die von Kurmainz, Kurköln und Bamberg gestellt waren, unterschriebene und gesiegelte Rezess stellt augenfällig unter Beweis, dass das Reich auch nach dem Westfälischen Frieden mindestens im rheinischen Raum durchaus dem Grundsatz der Oberherrschaft von Kaiser und Reich Geltung verschaffen konnte, auch wenn sich diese nicht weiter erstrecken sollten, als es – um mit den Worten Mosers zu sprechen – „den Reichsgrundgesetzen und dem Reichsherkommen gemäß“ war¹⁰².

Bereits wenige Jahre später, im jüngsten Reichsabschied vom 17. Mai 1654¹⁰³, fiel auf Reichsebene eine weitere folgenreiche Entscheidung, die tief und nunmehr endgültig in die Steuerbewilligungsrechte der Landstände eingriff. In Zusammenhang mit der Sicherung des Landfriedens und der Verbesserung der Exekutionsordnung entschied § 180¹⁰⁴: „und gleich wie dieses hoch angelegene Werk zu allgemeiner Wohlfahrt, und des Heiligen Reichs beständigem Ruhestand ziele, wovon kein Kurfürst oder Stand, auch derselben Untertanen zu eximieren; also soll, auf den Fall sich jemand obbesagter Exekutionsordnung widersetzen, und an unserm kaiserlichen Reichshofrat oder kaiserlichem Kammergericht einigerlei Prozess dagegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine iudicii ab- und zu schuldiger Partition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach Laut der Exekutionsordnung wir denselben zu verfahren erlaubt und freigelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatstand, Stadt, Landsass und Untertan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Kurfürsten und Stands Landsassen, Untertanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nötigen Festungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landfürsten, Herrschaften und Obern mit hülflichem Beitrag gehorsamlich anhand zu gehen schuldig sein“. Damit war die grundsätzliche Verpflichtung der Landstände zur Bewilligung der beschlossenen Reichsanlagen eindeutig und bleibend bis zum Ende des Alten Reiches entschieden; zugleich war den Landesobrigkeiten ein Druckmittel gegen ihre Stände in die Hand gegeben, diese zum Gehorsam zu

¹⁰⁰ Kremer (Anm. 58), S. 120f.

¹⁰¹ Hontheim (Anm. 57) Bd. 3, S. 665.

¹⁰² Johann Jakob Moser, Von derer Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Untertanen, Landesfreiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften, Frankfurt und Leipzig 1769, S. 283ff.

¹⁰³ Sammlung (Anm. 64) Teil III, S. 640f.

¹⁰⁴ Ebda. S. 674.

zwingen, denn die in § 180 enthaltene Beschränkung der ständischen Zahlungspflicht auf „nötige“ Festungen und sonstige militärische Einrichtungen bot politischer Auslegung weiten Raum.

So nimmt es denn nicht wunder, dass Versuche, diesen zu nutzen, tatsächlich 1671 und 72 stattfanden, allerdings auf den Widerstand Kaiser Leopolds I. stießen: Im kaiserlichen Kommissionsdekret vom 13./3. Februar 1671¹⁰⁵ wird die Ausdehnung des § 180, wie sie kurfürstliches Kollegium und Mehrheit des Reichsfürstenrates vorgeschlagen hatten, in höflichen, aber bestimmten Formulierungen abgelehnt. Mit der Feststellung, es bedürfe wegen des § 180 „keiner absonderlichen Ausführung, sondern es ist sowohl aus denen heilsamen Reichssatzungen, als der uralten Observanz, genugsamlich bekannt und erweislich, wessen nicht allein Kurfürsten und Stände, wegen der Reichsanlagen, gegen ihren Untertanen, berechtigt, sondern auch wieweit die Mediatlandstände, Landsassen und Untertanen in Kraft desselben schuldig und gehalten seien, der Exekutionsordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Landsfürsten, Herrschaften und Oberen zu Besetz und Erhaltung der ihnen zugehörigen nötigen(!) Festungen, Plätze und Besetzungen mit hülflichem Beitrag gehorsamlich an die Hand zu gehen“¹⁰⁶.

Der Kaiser kleidet seine Ablehnung in die wahlkapitulationsmäßige Form, er wolle jeden bei seiner hergebrachten Befugnis kräftig schützen, weshalb ihm nichts angenehmer gewesen wäre, als es bei den Bestimmungen des Reichsabschiedes von 1654 in der Frage des Landfriedens zu belassen. Jetzt habe er erkennen müssen, dass eine ganz neue und mit den vorigen Reichsabschieden und dem Westfälischen Frieden nicht übereinstimmende Reichskonstitution und insbesondere dieses nachgesucht werde, „dass eines jeden Kurfürsten und Stands Landstände, Landsassen, Städte und Untertanen nicht allein zur Landsdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento pacis nicht zuwiderlaufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhalt und Besetzungen der nötigen, sondern indefinite der Festungen, Orte und Plätze, auch zur Verpflegung der Völker und andern hierher gehörigen Notwendigkeiten ... die jedes Mal erforderte Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so oft es begehrt wird, gehorsam und unweigerlich darzugeben schuldig seien, und dass einige Klage der Untertanen weder bei dem kaiserlichen Reichshofrat, noch Kammergericht, hierwider nicht angenommen, und alle Prozesse und Mandata sowohl der vergangenen, als gegenwärtig und künftigen Zeit abgetan und aufgehoben seien, auf denen Landständen, Landsassen und Untertanen einige privilegia und exemptiones, und wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbiger erlangt sein möchten, nicht zustatten kommen sollen; ...“¹⁰⁷.

Das Kommissionsdekret des Kaisers erklärt zwar, er könne Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsstände, die weitergehende Rechte, als im § 180 JRA festgestellt seien, gegen ihre Untertanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht hätten, dabei schützen. Der Kaiser sei aber nicht bereit, eine Ausdehnung dieses Paragraphen grundsätzlich „zumalen ungehört und unvernommener“ Weise zuzulassen, schon gar nicht darein zu willigen, dass Gerichtsverfahren in derartigen Angelegenheiten kassiert und die Beschwerde bei den hohen Reichsgerichten nicht zugelassen werden solle; vielmehr würde er sich veranlasst sehen „einen jeden bei deme, wessen er berechtigt, und wie es bis dato observiert worden, in alle Wege verbleiben zu lassen“¹⁰⁸. Nach Auffassung des Kaisers verhalte er sich damit entsprechend dem Westfälischen Frieden, den Reichskonstitutionen und dem Reichsherkommen.

Zwar wurde die Zusage erneuert, dass den Reichsständen gegen solche Landsassen und Untertanen, die gegen ihre Landesherrn sich den Schutz bei andern Potentaten und Republiken vermittels irgendwelcher Verträge, wie immer die hießen, suchten, das Recht zustehe, sich auch mit Assistenz benachbarter Stände gegen die ungehorsamen und widersätzlichen Untertanen bei ihrer „wissentlichen Be-

¹⁰⁵ Sammlung (Anm. 64) Teil IV, S. 83ff.

¹⁰⁶ Ebda., S. 83.

¹⁰⁷ Ebda., S. 84.

¹⁰⁸ Ebda.

fugnis zu manutenerien“, und wiederholt wurde auch die Zusage der Wahlkapitulation, bei den hohen Reichsgerichten die Klagen der Landsassen und Untertanen gegen ihre Landesfürsten „behutsamlich“ zu behandeln und insbesondere Klagen gegen die Anwendung des § 180 des Jüngsten Reichsabschiedes von vornherein abzuweisen sowie im Zweifelsfalle reiflich überlegte Mandate und Reskripte ausgeben zu lassen und überhaupt nicht willkürlich Prozesse zu beginnen, „außer, dass es die Notorietät der Sachen, und augenscheinliche Billigkeit erfordert“¹⁰⁹. Das Kommissionsdekret ist übrigens von Bischof Marquard von Eichstätt als kaiserlichem Prinzipalkommissar am 12. Februar 1671 unterzeichnet und gesiegelt worden; das Datum vom 3./13. Februar ist das der so genannten Diktatur in Regensburg.

Ein zweites kaiserliches Kommissionsdekret in derselben Sache erging unter dem 10./20. September 1672¹¹⁰. Erneut lehnte der Kaiser eine Ausdehnung der Anwendbarkeit des § 180 JRA ab und verwahrte sich dagegen, dass interessierte Stände gegen die auf sie entfallenen Reichsanlagen immerfort protestieren und ihre Einwilligung nicht geben wollten, „es sei ihnen dann vorher, der verlangten Extension halber, Satisfaktion widerfahren, ohnangesehen Seine Kaiserliche Majestät sich darüber bereits dergestalt erklärt hätten, dass ein mehrers an dieselbe mit Recht und Fug nicht begehrt werden könnte“. Mit relativer Schärfe wird festgestellt, es stehe den Reichskonstitutionen und der ununterbrochenen Observanz entgegen und würde die gesamte Ordnung der Dinge ins Gegenteil verkehren und ein „unzulässiges seltsames Ansehen gewinnen“¹¹¹, wenn man sich an die Reichsschlüsse lediglich nach eigenem Gutdünken halten wolle. Wegen der Repartition der Reichsanschläge auf die Kreise und der Aufbringung der Kontributionen verlangte der Kaiser nunmehr umgehende Beratungen auf eine reichsverfassungsmäßige Art und Weise, womit das versuchte Junktim zwischen securitas publica und Extensionspunkt als verfassungswidrig deklariert und abgelehnt war.

Damit war aus der Sicht des Reiches der Schlussstrich unter die Diskussion um die „Extension“ des § 180 JRA gezogen; der Versuch der Mehrheit der Landesherrn, ihre Obrigkeit zu Lasten der Landstände auf dem Umweg über eine reichsgesetzliche Blankovollmacht zur Steuererhebung auszubauen, war und blieb gescheitert.

Allerdings zeigen etwa die Steuerstreitigkeiten in Trier, dass die Stände diese Unterstützung durch Kaiser und Reich nicht unbedingt dankten¹¹². Freilich hatte bei den dortigen Landständen der Widerstand gegen jede Art von Steuerbewilligung seit dem 23. November 1562¹¹³, als der Kaiser dem Kurfürsten ein Privileg zur Erhebung einer Weinakzise erteilt hatte, das sofort auf erbitterten und erfolgreichen Widerstand der Stände gestoßen war, eine lange und kaum gestörte Tradition¹¹⁴. Erst als nach dem Dreißigjährigen Krieg Karl Kaspar von der Leyen die Abgabe auch auf die bis dahin eximierten Geistlichen ausdehnte¹¹⁵, kam es zu einer gewissen Beruhigung; endgültig aber fand der Streit nicht sein Ende, bevor Kurfürst Johann Hugo die Anerkennung auch dieser indirekten Steuer als einer grundsätzlich landständisch zu bewilligenden Abgabe ausgesprochen hatte.

¹⁰⁹ Ebda. S. 84.

¹¹⁰ Sammlung (Anm. 64) Teil IV, S. 86f. (Regensburger Diktatur, eigentliches Datum 17. September 1672)

¹¹¹ Ebda., S. 86.

¹¹² Vgl. Walter Loch, Die kurtrierischen Landstände während der Regierungszeit der Kurfürsten Johann Hugo von Roßbeck und Karl Josef von Lothringen (1676-1715), phil. Diss. Bonn 1950 (maschinenschriftlich), S. 40f. über Reichsmatrikel und Widerstand der Stände gegen die Zahlung von Reichssteuern, zu der sie z. T. vom Kurfürsten unter Drohung mit der Reichsexekution gezwungen werden mussten (S. 46).

¹¹³ Johann Josef Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Düsseldorf 1832, Teil I, Nr. 101.

¹¹⁴ Loch (Anm. 112), S. 51f.

¹¹⁵ Am 27.3.1657, vgl. Loch (Anm. 112), S. 53.

Zahlreiche Auseinandersetzungen dieser Jahren machen deutlich, dass sowohl § 82 der Reichsexekutionsordnung als auch § 180 des Jüngsten Reichsabschieds gewichtige Argumente des Landesherrn für die Forderung von Steuern und für die Auffassung waren, dass grundsätzlich die Stände die Lasten des Landes für das Reich zu tragen hätten¹¹⁶. Im Streit um die Kosten der Leibgarde, für die in einem vergleichbaren Fall bei einem Prozess der Untertanen gegen die Grafen von Nassau-Usingen der Reichshofrat am 26.9.1727 die Erhebung einer Schatzung für die dortige Schlosswache verbot¹¹⁷, hatte sich in Trier Kurfürst Karl von Lothringen jedoch durchgesetzt.

Im großen Steuerstreit von 1704¹¹⁸, in dem der geistliche erste Stand sich weigerte, die von ihm verlangten Landessteuern zu bezahlen, und sich an den Papst wandte, sah der Kurfürst eine Appellation des dritten Standes an den Reichshofrat mit Recht voraus. Dieser fühlte sich durch die Bestimmungen des Binger Rezesses von 1650 dazu berechtigt, und tatsächlich gebot Leopold I. am 25.7.1704 dem Klerus, die Appellation an die Kurie, die als reichsverfassungswidrig eingestuft wurde, zurückzunehmen, da derartige Auseinandersetzungen unter den Landständen in Steuerangelegenheiten vor den Reichshofrat gehörten. Indessen endeten die Verhandlungen schließlich am 23. November 1714 doch mit einem Vergleich zwischen dem Landesherrn und seinen Ständen, sodass es weder zu einer Entscheidung des Reichshofrates noch der päpstlichen Kurie kam¹¹⁹.

Überblickt man die weitere Entwicklung des Verhältnisses von reichsverfassungsmäßigen Rechten des Kaisers und Einwirkung auf die Landtage, so wird deutlich, dass die Reichsverfassung grundsätzlich entsprechend den Bedingungen der Wahlkapitulationen die Sicherung bestehender Rechte anstrebte, eine Entmachtung der Landtage wegen des damit einhergehenden Verlustes wohlervorbener Rechte der Landstände also nicht hinnehmen konnte. Wie im Streit zwischen Landständen und trierischem Kurfürsten im Dreißigjährigen Krieg die Mitwirkung des Kaisers schließlich die Rechte des Landtages und seiner Stände sicherte und den Kurfürsten auf die Anerkennung des bestehenden Rechtszustandes verpflichtete, so war auch 1672 endgültig der Versuch der Reichsstände, das Recht der Landstände auf Steuerbewilligung in eine grundsätzliche Pflicht zur Steuerbewilligung zu verkehren, gescheitert.

Immer wieder sah sich das Reich im 17. und 18. Jahrhundert veranlasst, in innere Verfassungskonflikte ebenso bei Reichsstädten wie bei den Territorien einzugreifen, und zwar dies stets mit dem Ziel, die althergebrachten Rechte und Verfassungen zu wahren und dabei - und damit - gleichzeitig die des Reiches und des Kaisers zu stärken¹²⁰. In mehreren großen Konflikten zwischen Landesherrn und Landständen gelang es dem Kaiser, seinen reichsverfassungsmäßigen Auftrag durchzusetzen und die landständischen Rechte zu schützen. Das war in den Konflikten um Ostfriesland 1721 bis 1731, um Mecklenburg 1716 bis 1755 und um Württemberg zweimal, 1733 bis 1738 und 1763 bis 1770, der Fall.

Dabei waren in Ostfriesland¹²¹ auf der Grundlage kaiserlicher Rezesse von 1590 und 1597 durch Gutachten des Reichshofrates vom 1. Oktober 1688 Fürst und Landstände schließlich zu gegenseitiger Respektierung ihrer Rechte verpflichtet worden¹²²: „Und gleich wie die Landstände verbunden seien,

¹¹⁶ Loch (Anm. 112), S. 56ff., besonders S. 58.

¹¹⁷ Loch (Anm. 112), S. 58.

¹¹⁸ Loch (Anm. 112), S. 121f.

¹¹⁹ Loch (Anm. 112), S. 150.

¹²⁰ Vgl. Krüger (Anm. 50), S. 28f., Moser, Von der Teutschen Reichsstände Landen, 1769, S. 283f., S. 886f., für Trier S. 659f. und S. 949f. Grundlegend F. H. Schubert, Volkssouveränität und Heiliges Römisches Reich, in: HZ 213, 1971, S. 91ff. und Heinz Rausch (Hrsg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung, 2 Bde. Darmstadt 1974, 1980.

¹²¹ Bernd Kappelhoff, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landherr und Landstände in Ostfriesland ..., Hildesheim 1982 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 24), mit weiterer Literatur.

¹²² Moser (Anm. 120), S. 983ff., Zitat S. 996f.

nach Inhalt der ostfriesischen Konkordaten, ihrem Landesfürsten an seinen ihm zukommenden Rechten, Hoheiten und Regalien keinen Eintrag noch Verkleinerung zu tun, ... also soll auch hinwieder der Landesfürst, gegen vorhergesetzte wirkliche Bezeugung seiner gehorsamen Landstände, dieselbe und alle Untertanen bei ihren Privilegien, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, auch ihrem Hab und Gütern in- und außerhalb Landes, der Billig- und Gerechtigkeit ganz ungekränkt lassen, auch gegen andere schützen und schirmen“. Gleichwohl kam es in Ostfriesland neuerlich zu teilweise militärisch ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen dem Grafen Christian Eberhard und seinen Landständen, die auf der Grundlage einer Entscheidung des kaiserlichen Reichshofrates vom 18. August 1721, wonach der Fürst seine Landesregierung nach der allgemein bekannten Reichsverfassung führen und auch die Landstände die Landesaccorde nicht anders gebrauchen dürften, als die Reichsverfassung das regele¹²³, schließlich in der kaiserlichen Finalresolution von 1731 mit einer Teilamnestie endeten und einen geschwächten ostfriesischen Landtag zur Folge hatten.

Erfolgreich verlief auch das Einschreiten des Reichshofrates gegen Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin, dem der Kaiser nach ersten Mahnungen 1715 schließlich am 13.4.1722 deutlich darlegte, dass er die Vasallen und Untertanen bei ihrem aus Verträgen und Landesreversalien sowie darauf gegründeten kaiserlichen Verordnungen erlangten Recht erhalten und gegen die „darwider unternommenen Bedrängnisse“ zu beschützen habe¹²⁴. Diese Auseinandersetzung endete schließlich unter kaiserlicher Vermittlung mit einem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755¹²⁵, der, ähnlich dem Binger Rezess von 1650 in Kurtrier, jede Art landesherrlichen Absolutismus unterband und dem Landtag die beherrschende Stellung unter Führung des Adels bis 1918 beließ.

Mit der Pflicht zur Anzeige beim Kaiser¹²⁶ und der Anerkennung des Vergleichs als „Pragmatisches Landes-Fundamental-Gesetz“¹²⁷, das in Druck gegeben¹²⁸ und im Streitfall von der Reichsgerichtsbarkeit überprüft werden sollte¹²⁹, sowie der Anerkennung der reichskonstitutionsmäßigen Rechte des Kaisers und seiner Kommissare überhaupt¹³⁰ war die enge Verbindung von landständischer Verfassung und Reichsverfassung für jedermann erkennbar und unbestreitbar.

In dem dritten großen Streitfall des 18. Jahrhunderts, in Württemberg¹³¹, hatten die Herzöge Eberhard Ludwig und Karl Alexander von 1699 bis 1731 trotz Nichtberufung der Landtage doch die ständischen Mitbestimmungsrechte nicht völlig beseitigen können, aber so viele Konflikte aufgehäuft, dass nur ein vom Kaiser bestätigter Vergleich von 1738 schließlich die Ruhe um den Preis gestärkter Funktionen des Landtages wiederherstellen konnte. Gegen weitere Versuche zur Abschaffung des Landtages unter Herzog Karl Eugen beim Reichshofrat eingereichte Klagen führten 1764 zum Erfolg in dem Vergleich von 1770¹³², der wiederum die Rechte des Landtages bestätigte.

¹²³ Vgl. Moser, ebda S. 1005f.

¹²⁴ Moser, Von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt, Frankfurt und Leipzig 1773, S. 264-281, hier S. 280f.

¹²⁵ Des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Christian Ludewigs ... mit dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vergleich, von Dato Rostock 18. April 1755 (gedruckt). Vgl. Kersten Krüger, Der Landes-Grund-Gesetzliche Erb-Vergleich von 1755. Mecklenburg zwischen Monarchie und Adelsrepublik. In: Adel – Geistlichkeit – Militär. Festschrift für Eckardt Opitz zum 60. Geburtstag, hrsg. v. Michael Bursch und Jörg Hillmann, Bochum 1999, S. 91ff.

¹²⁶ Ebda. § 528.

¹²⁷ Erklärung von Landmarschall, Ritterschaft und Landständen, Erbvergleich S. 271.

¹²⁸ Ebda. § 520.

¹²⁹ Ebda. § 522.

¹³⁰ Vgl. ebda. § 1 und öfter.

¹³¹ Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag 1457-1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.

¹³² Volker Press, Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs 1770-1830, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 42, 1983, S. 255ff.

Ähnlich hatte auch der im 16. Jahrhundert in Trier beginnende Streit um die Landstandschaft der Ritterschaft erst am 2. Juli 1729 mit einem während der Sedisvakanz vom Domkapitel geschlossenen, von Kaiser Karl VI. am 5. September 1729 bestätigten Vertrag sein Ende finden können. In ihm entließ das Domkapitel als zweiter Landesherr die gesamte Ritterschaft als Reichsritterschaft und damit ein Drittel aller Landstände aus dem Landtagsverband, ein in seiner Art einmaliger Vorgang¹³³.

Zweifellos kann man auch diese tief in die Landtagsverfassung eingreifenden Vorgänge als durchaus konsequente verfassungsmäßige Anwendung der kaiserlichen Wahlkapitulationen ansehen¹³⁴. Sie bestätigt Mosers These „es bleibet also, solange die dermalige teutsche Reichsverfassung währet, dabei: Aller und jeder Reichsstände Landeshoheit ist dem Kaiser und Reich subordiniert“¹³⁵. Tatsächlich zieht sich dieser Grundsatz durch die auf der Grundlage des Projekts der perpetuierlichen kaiserlichen Wahlkapitulation vom 4., 6. und 7. Juli 1711¹³⁶ immer wieder erneuerten, ergänzten, jedoch in der Kerngliederung beibehaltenen Wahlkapitulationen¹³⁷.

Für das Verhältnis von Reichsverfassung und Landtagen bzw. landständischen Rechten war und blieb maßgebend Artikel 15 des Projekts der ständigen Wahlkapitulation bzw. Artikel 15 § 1 der letzten Wahlkapitulation Franz II vom 5. Juli 1792¹³⁸, in dem es hieß: „Wir wollen die mittelbaren Reichs- und der Stände Landesuntertanen in unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten“.

Der Schutz der mittelbaren Stände war ein Schutz der Landstände, und die Verpflichtung zum Gehorsam reichte eben nicht weiter, als sie diesen zu leisten „schuldig“ waren – was in Zusammenhang mit Art. 1 § 8 der Wahlkapitulation zu sehen ist, der den Reichsgerichten und anderen Eingriffe in die Landes- und Regierungshoheit wider die Reichsgesetze – aber eben nur wider diese! – verbot. Artikel 2 § 3 sicherte zu, dass niemand in Religionsachen dem Westfälischen Frieden und „den mit anderen Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen“ in seinen Rechten beeinträchtigt werden solle. Auch die Bestimmungen des Artikels 8 der Wahlkapitulation in Zollsachen richteten sich mehrfach nicht nur an die Reichsstände, sondern auch und unmittelbar an die Landstände¹³⁹. Artikel 14 der Wahlkapitulation, der bei rein geistlichen Angelegenheiten das letztinstanzliche Urteil des römischen Stuhls oder einer vom Papst genehmigten Instanz anerkennt, regelt in § 6 nicht nur die Ausnahmen für die evangelischen Reichsstände, sondern auch für die unter katholischer geistlicher oder weltlicher Obrigkeit wohnenden Landsassen und damit wiederum die Landstände.

Ich komme noch einmal auf den Artikel 15 zurück. Nachdem § 1 die Landstände unter kaiserlichen Schutz genommen hatte, verspricht er in Artikel 15 § 2, keine Landsassen von landesfürstlicher Obrig-

¹³³ Gedruckt mit kaiserlicher Bestätigung bei f (Anm. 113) Teil II, Nr. 427, S. 493f. und beschrieben auch bei Johann Jakob Moser, *Neueste Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschaft*, Bd. 2, Frankfurt und Leipzig 1776, S. 232ff. Vgl. LHA Koblenz Best. 1 E Nr. 1229-1231 (1577-1729).

¹³⁴ Zu deren grundsätzlicher Bedeutung Gerd Kleinheyer, *Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion* (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A Bd. 1), Karlsruhe 1968 und zur älteren staatsrechtlichen Wertung Johann Jakob Moser, *Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt*, Stuttgart 1766, S. 195f. (Reichsgrundgesetze), insbesondere S. 297 ff. (Wahlkapitulationen).

¹³⁵ Moser (Anm. 30), S. 259.

¹³⁶ Sammlung (Anm. 64) Teil IV, S. 233ff.; Zeumer (Anm. 37) Bd. 2 Nr. 205, S. 474ff.

¹³⁷ Zum Versuch, die perpetuierliche Kapitulation, wie sie Artikel 8 § 3 des Westfälischen Friedens vorsah, durch Reichstagsbeschluss zustande zu bringen und das Verhältnis von Kurfürsten und übrigen Reichsständen dabei zu regeln, vergleiche Kleinheyer (Anm. 134), S. 86f.

¹³⁸ Ratifiziert am 12. Juli 1792, LHA Koblenz Best. 1 A Nr. 11 534 und 10 684.

¹³⁹ Vgl. § 11 wegen städtischer Abgaben oder § 14 die Generalklausel, wonach Verstöße bei Immediatständen ebenso wie bei mittelbaren Landständen zu ahnden sind.

keit und hergebrachten Steuern zu befreien, nach § 3 ist auch nicht zu billigen, dass die Landstände die Disposition über die Landsteuern einschließlich deren vollständiger Verwaltung mit Ausschließung des Landesherrn „privative“ an sich ziehen. Dabei wird ausdrücklich auf die Zahlungspflicht nach § 180 des Jüngsten Reichsabschieds hingewiesen.

Wenn nach Art. 15 § 4 Prozesse der Landstände und Untertanen in dieser Angelegenheit abgewiesen und die Beschwerdeführer zu schuldiger Parition an Landesfürsten und -herrn gewiesen werden sollen, so zeigt die Einschränkung, dass in solchen Fällen Klageanträge „nicht leichtlich gehört“ werden sollen, dass grundsätzlich in schwerwiegenden Fällen doch die Zuständigkeit von Reichshofrat und Reichskammergericht bestehen blieb. In Art. 15 § 5 WK wurden Prozesse gegen die Landesfürsten und Obrigkeiten ohne deren vorherige schriftliche Stellungnahme für null und nichtig erklärt, und Art. 15 § 6 WK enthält in Fortsetzung der schon bei Karl V. 1519 enthaltenen Regelung wieder die alte Bestimmung über unziemliche hässliche Verbündnisse, Verstrickungen und Zusammentuung der Untertanen, die verboten sind. Im Art. 15 § 7 WK heißt es, dass keineswegs dazu durch Erteilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Übereilung Anlass gegeben werden dürfe. Indes enthält Art. 15 § 9 einen Passus, der die vorangehenden in anderem Lichte erscheinen lässt: „Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden“.

Von einem grundsätzlichen Verbot an die Reichsgerichte, bei derartigen Auseinandersetzungen zwischen Landesherrn und Landständen Prozesse anzunehmen, kann also nicht die Rede sein. Vielmehr blieb hier ein weiterer politischer Spielraum, wie auch die geschilderten Vorgänge im 18. Jahrhundert erkennen lassen.

Dies erklärt sich ganz wesentlich aus der dem Grundsatz des Rechtsstaats ähnelnden Generalklausel der Wahlkapitulation, Artikel 16 § 1, jener alten Hauptaufgabe eines deutschen Königs und Kaisers, wie sie seit dem Sachsenspiegel unangefochten gilt: „Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührligen Gang, dem Armen wir dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen uns und unseres Hauses eigenes Interesse betreffend gewinnen und haben, auch behalten und in selben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge“¹⁴⁰.

Artikel 16 § 7 sieht die ungehinderte Justiz bei den Reichsgerichten vor, die nach Artikel 16 § 9 auf der Grundlage der Fundamentalgesetze des Reiches von der Goldenen Bulle bis zum Westfälischen Frieden und Nürnberger Exekutionsrezess zu entscheiden haben. Artikel 18 § 1 verlangt, dass künftig keine Exemtionen von der Reichsjurisdiktion mehr über die vorhandenen hinaus gestattet werden sollen.

Nach Artikel 18 § 2 wird zwar den eximierten Ständen dieser Rechtsstatus garantiert, sie haben aber auch ihrerseits die Verträge aufs genaueste zu beachten und einzuhalten, besonders was ihre Pflichten gegenüber dem Reich anlangt. Hier war das Recht angelegt, bei Verstoß gegen reichsständische Pflichten von Verwirkung gewährter Privilegien auszugehen und damit das Verfassungsrecht fortzuentwickeln.

In diese Richtung geht auch Artikel 18 § 6 WK. Danach soll „die Notdurft väterlich beobachtet“ werden, wenn Appellations- und ähnliche Privilegien zum Präjudiz eines Dritten werden können. Gemäß Artikel 9 § 6 sollen Klagen von Landständen und Untertanen gegen ihre Obrigkeiten zunächst bei den ordentlichen Landesgerichten entschieden werden und den Reichsgerichten nicht gestattet werden,

¹⁴⁰ Vgl. dazu Moser, Von der Landeshoheit S. 257f.

über solche Klagen in letzter Instanz zu entscheiden, wenn privilegia de non appellando vorhanden sind, es sei denn, darin wäre ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten der Reichsgerichtsbarkeit enthalten, oder wenn „ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten ... bestimmt ...“ wäre.

Grundsätzlich ist zwar zunächst das Austrägalverfahren¹⁴¹ zu beachten. Nach Artikel 19 § 7 sind jedoch andere Fälle denkbar: „Wo aber in Sachen, da Landstände, Untertanen oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundieret, danoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte, oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedes Mal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und gegen Notdurft zuzuforderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet, und zugelassen sein sollen, solchen Mandaten oder Reskripten ... keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, dass die Untertanen billige Ursache zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, jedoch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, inmittels sie gleichwohl zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen“. Je nach den politischen Machtverhältnissen konnten diese weit auslegbaren, unklaren Bestimmungen auf eine Schwächung der Autorität und Legitimität der 1356 in der Goldenen Bulle und später gewährten Appellationsprivilegien hinauslaufen, die bei Rechtsverweigerung ohnehin dem Kaiserlichen oberherrlichen Gerichtsanspruch zu weichen hatten.

Fragen wir nach dem Ergebnis dieser Untersuchung zum Verhältnis von Reichsverfassung und Landständen, so scheint mir festzustehen, dass das Heilige Römische Reich sich ungeachtet aller nach seinem Untergang erhobenen Vorwürfe des 19. Jahrhunderts keineswegs im Sinne Pufendorfs lediglich als das einem Ungeheuer ähnliche Durcheinander von Herrschaftsformen darstellt, sondern dass der leitende Gedanke der Bindung von Macht an Recht seinen hohen Stellenwert seit den Kapitularien und dem Sachsenspiegel bis hin: zur letzten Wahlkapitulation Kaiser Franz II. behalten hat¹⁴². Der aus dem Lehnssystem sich ergebende Grundsatz von *auxilium et consilium*, von Rat und Tat, die Einung als Zusammenschluss gleicher, aber auch unterschiedlicher Stände und die Reihe der Grundgesetze des Reiches mit den schließlich wichtigsten, den Wahlkapitulationen, sie sind es, die ebenso Ursache für die Entstehung landständischer Verfassung wie Voraussetzung für ihren Fortbestand waren¹⁴³.

Mit ihrer reichsverfassungsrechtlichen Absicherung stellen sich die landständischen Rechtsverhältnisse im alten Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Sinne des eingangs Gesagten durchaus in mancherlei Hinsicht als echte Vorläufer des heutigen bundesstaatlichen Systems dar, in dem sich seit der Änderung des Artikels 23 GG mit der Einführung europarechtlicher Zuständigkeiten der Länder ja sogar wieder Anklänge an 1648 gewährte Rechte finden¹⁴⁴.

So wird verständlich, was im Umfeld der Französischen Revolution im Kurtrierischen Intelligenzblatt¹⁴⁵ in Zusammenhang mit den Wirren der so genannten Lütticher Revolution der dortigen Landstände gegen ihren fürstbischöflichen Landesherrn geschrieben wurde: „... hoffentlich wird jetzt die

¹⁴¹ Als Schlichtungsverfahren zwischen Reichsständen durch § 28 der Reichskammergerichtsordnung vom 7.8.1495 eingeführt (Sammlung (Anm. 64) Teil II, S. 10).

¹⁴² Die zentrale Rolle des Rechts in der Reichsverfassung ist für Moser entscheidender Rechtsgrundsatz bei der Entscheidung, wer im Streitfälle die Beweislast zu tragen hat. Seiner Ansicht nach hat der Landesherr nur bei der Regierung des Staates in den das Gemeinwohl betreffenden Angelegenheiten entsprechend dem allgemeinen Reichsherkommen die Rechtsvermutung für sich, wenn kein anderer Regierungsrechte nachweisen kann; dagegen heißt es für die Landstände: „Landstände und Untertanen haben die Vermutung für sich bei allem, was zum Nachteil und Einschränkung ihrer althergebrachten Freiheiten und Gerechtsamen gereicht“ (Staatsverfassung S. 521).

¹⁴³ Vgl. hierzu auch Karl Otmar Freiherr von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776 bis 1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Bd. 38), Wiesbaden 1967, S. 26f. mit weiterer Literatur.

¹⁴⁴ S. o. Anm. 87.

Ruhe bald wieder eintreten und unter Deutschlands glücklichem Himmel der Friede dauerhaft bleiben, den es seiner Reichsverfassung zu verdanken hat, die von dem Geiste wahrer Freiheit durchweht ist, weil durch sie auch der Geringste Schutz gegen wirkliche Unterdrückung findet“.

¹⁴⁵ Vom 11. September 1789, Nr. 73 Beilage (gedruckt bei Joseph Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780-1807 (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde Bd. 42) S. 435.